

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 487/70

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Doba M [REDACTED] geb. F [REDACTED],
Rua U [REDACTED], Apt. [REDACTED], Rio de J [REDACTED]/E [REDACTED].

- Prozeßbevollmächtigter: Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres,
Berlin 31, Fehrbelliner Platz 2,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 16. Oktober 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Thuen beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 13. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 6. Februar 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein Zulassungsgrund des § 219 Abs. 2 BEG liegt nicht vor.

Im Verfahren nach ihrer Mutter Rysa F. hatte die Klägerin am 1. April 1958 "alle Erbensprüche, die ihr nach ihrem Ehegatten, ihren Eltern, Kindern oder sonstigen Verwandten zustehen mögen, insbesondere für Schaden an und im beruflichen Fortkommen" angemeldet. Im Februar 1967 legte die Klägerin den im privaten Dienst erlittenen Schaden ihrer seit November 1941 verschwundenen Schwester Leonore F. dar.

Wie schon die Behörde lehnte das Kammergericht eine Entschädigung ab, weil die Klägerin den ererbten Anspruch nicht innerhalb der Frist des § 189 Abs. 1 BEG wirksam angemeldet habe. Es geht davon aus, daß die wirksame Anmeldung

- 3 -

ererbter Ansprüche zumindest die Angabe des Verwandtschafts-
verhältnisses des Antragstellers zum Erblasser als Grund der
Rechtsnachfolge voraussetzt. Das steht im Einklang mit der
Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BVG 1963, 566 Nr. 37;
1966, 190 Nr. 30; 1968, 137 Nr. 33). Die Behörde konnte bis
Februar 1967 weder aus dem Globalantrag vom 1. April 1958
noch aus dem sonstigen Akteninhalt erkennen, daß Berufescha-
densansprüche nach der Schwester der Klägerin geltend gemacht
werden. Danach wirft das Berufungsurteil keine ungeklärte
Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf.

Mai

Fuchs

